

**Satzung zum Schutz des
Denkmalbereiches der Werksiedlung
"Weißenburg" in der Stadt Rheine
vom 11. Mai 1990**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anordnung der Unterschutzstellung
- § 2 Örtlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Erlaubnispflichtige Maßnahmen
- § 5 Begründung
- § 6 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 13. März 1990 aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226 – SGV NW 224) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 345), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Unterschutzstellung

Der Bereich der Werksiedlung "Weißenburg" wird als Denkmalbereich gem. § 5 Denkmalschutzgesetz NW hiermit unter Schutz gestellt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich umfasst die Werkswohnungen Elter Straße 77 bis 93 und 95 bis 103 (ungerade Hausnummern), Surenburgstraße 2 bis 34 und 36 bis 60 (gerade Hausnummern) und Nassauerstraße 7 a bis 19 b (ungerade Hausnummern) und den zwischen diesen Häusern liegenden Innenhofbereich. Es handelt sich um die Flurstücke 4, 362 und 384 der Flur 175 der Gemarkung Rheine-Stadt. Die Grenze ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist das einheitliche Erscheinungsbild der Werksiedlung einschließlich der dazugehörigen Innenhof- und Gartenflächen geschützt. Es wird bestimmt durch die langgestreckten zweigeschossigen Gebäudekomplexe mit einfachen aufsitzenden Giebelformen und Rundbogenfenstern im Giebfeld. Zentral angeordnete Einfahrten gewährleisten den Zugang zum Hof- und Gartenbereich. Einzelheiten sind aus den Bauplänen der Gebäudefronten und der dazugehörigen Fotodokumentation zu sehen, die als Anlage 2, Blatt 1 bis 8, dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist.

§ 4

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Maßnahmen gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NW erlaubnispflichtig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das geschützte Erscheinungsbild im Sinne des § 3 dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

§ 5 Begründung

Die in den Grenzen des Denkmalsbereiches gelegene Werksiedlung ist bedeutend für Rheine und die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung Rheines als wichtigster wirtschaftlicher Mittelpunkt des nördlichen Münsterlandes, wobei für den Denkmalwert die für die Architekturgeschichte, die Firmengeschichte und die Geschichte des Arbeiterwohnungsbaus aufgezeigten Gesichtspunkte als Gründe anzuführen sind. Im Vergleich mit anderen Leistungen des Arbeiterwohnungsbaus in Rheine hat diese geschlossene Siedlung heute Seltenheitswert für die Stadt. Die Siedlung entstand in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts. Während dieser Zeit heuerten die Fabrikanten die häufig dringend benötigten Arbeitskräfte aus anderen Regionen des damaligen Deutschen Reiches und den Niederlanden an. Durch die Bereitstellung von Wohnraum in einfacher, jedoch solider Bauart, versuchten sie – unter Beachtung des Fürsorgeaspektes – einen qualifizierten Arbeiterstamm sowie die zusätzlich notwendigen Arbeitskräfte an die Firma zu binden. Auf sozialpolitischem Gebiet entwickelten sich in diesen Arbeitersiedlungen häufig Keimzellen von Solidargemeinschaften. Die Gärten mit den dazugehörigen Stallgebäuden für eine begrenzte Kleintierhaltung dienten sowohl der Entspannung am Feierabend und an Wochenenden als auch der notwendigen Aufbesserung des familiären Speiseplanes.

Das Erscheinungsbild dieser Siedlung besitzt auch heute noch seine alte Homogenität, die sich in der Stellung der Gebäude und der Gestaltung (§ 3 dieser Satzung) weitgehend erhalten hat. Weiterhin charakterisiert die Siedlung als auffälliger städtebaulicher Bezugspunkt die Ortsdurchfahrt und macht damit auch städtebauliche Gründe für den Denkmalwert geltend.

Als Dokument des Arbeiterwohnungsbaus in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts ist sie ein wichtiges Zeugnis der sozialen und städtebaulichen Entwicklung von Rheine. Sie gehört zu den wenigen noch gut erhaltenen Siedlungen dieser Stadt. An der Erhaltung des Erscheinungsbildes im Sinne des § 3 besteht daher ein öffentliches Interesse.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Westf. Amt für Denkmalpflege in Münster – vom 29. Dezember 1989 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 3, Blätter 1 bis 5, beigelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. Mai 1990 in Kraft.